

Kolloquium: Europäisches Strafrecht in Fällen

Fall 3: OLG München NJW 2006, 3588 (s. auch EuGH, Rs. C-243/01)

A meldete am 4.3.2002 im Gewerbeamt der Stadt Landshut (Bayern) eine selbständige Tätigkeit als Internet-Sportinformationsdienst an. In seiner Betriebsstätte in Landshut bot A im Zeitraum von spätestens 1.8.2003 bis zum 31.8.2004 Sportwetten an, obgleich er wusste, dass er die dafür nach deutschem Recht erforderliche verwaltungsrechtliche Erlaubnis nicht besaß. A legte in seinen für jedermann öffentlich zugänglichen Geschäftsräumen Wettprogramme und Tippscheine aus, welche die Teilnehmer entnahmen und ausfüllten. Sodann scannte A die Tippscheine ein und leitete die Daten an die in London ansässige Firma U weiter. U besaß hierfür eine Lizenz nach britischem Recht. Der von den Wettteilnehmern ausgefüllte Tippschein verlor damit seine Gültigkeit. Die Auszahlung von Wettgewinnen erfolgte nach Vorlage der von der Kasse ausgedruckten Quittung durch A. Durch dieses Vorgehen wollte A sich eine nicht nur vorübergehende Einnahmequelle von einigem Gewicht verschaffen.

Zum fraglichen Zeitpunkt sah das bayerische Landesrecht vor, dass Sportwetten nur von staatlichen Stellen veranstaltet werden dürfen. Vertrieben wurden die so angebotenen Wetten allerdings durch gewerblich tätige Annahmestellen, die eine hierauf gerichtete Vereinbarung mit dem Freistaat abgeschlossen hatten.

Hat sich A nach deutschem Recht strafbar gemacht?

Gehen Sie davon aus, dass die von A vertriebenen Wetten als Glücksspiel anzusehen waren und dass A im rechtlichen Sinn als deren Veranstalter galt.